



Allgemeine Bestimmungen

1. Es sollen Ausschüsse eingerichtet werden, in denen Amtsträger als Liaisons dort, wo es ihnen angebracht und sinnvoll erscheint, die verschiedenen Aspekte des Jugendcamp- und Austauschprogramms (YCE) auf Distrikt- und Multi-Distriktenebene koordinieren. Die YCE-Ausschussmitglieder sind vom jeweiligen Distrikt-Governor oder Governorrat zu ernennen. Dem YCE-Ausschuss im Multi-Distrikt können auch Jugendcamp- und -Austausch-Beauftragte aus Subdistrikten angehören.
2. In Distrikten oder Multi-Distrikten, in denen YCE-Programme über das Ende des Geschäftsjahres hinausgehen, kann dem YCE-Beauftragten oder dem zuständigen Ausschuss vom neuen Distrikt-Governor oder Multi-Distrikt-Governorrat (was immer zutrifft) gestattet werden, die erfolgreiche Durchführung der vor dem 30. Juni geplanten Jugendcamps und -austausche zu überwachen.
 - a. Distrikt-Governor und Governorratsvorsitzende werden ermutigt, sich darum zu bemühen, die Kontinuität des YCE-Programms von Jahr zu Jahr zu bewahren, indem sie den amtierenden YCE-Beauftragten, wenn möglich, beibehalten.
 - b. Falls eine Änderung eintritt, muss der Beauftragte seinem Nachfolger vollständige Unterlagen übergeben.
3. Um zu bestätigen, dass die YCE-Programme des Distrikts oder Multidistrikts den unten angegebenen und vom Vorstand genehmigten Richtlinien, Standards und Regelungen entsprechen, muss die Rolle des YCE-Distrikt- oder Multidistrikt-Beauftragten vom Distrikt-Governor und Governorratsvorsitzenden in MyLCI genehmigt werden.
4. Zertifizierte YCE-Programme und die Namen der YCE-Distrikt- und Multidistrikt-Beauftragten werden auf der Website der Organisation im offiziellen internationalen YCE-Verzeichnis veröffentlicht.
5. Das allgemeine Haftpflichtversicherungsprogramm schützt die am YCE-Programm beteiligten Lions Clubs, Distrikte und Multidistrikte. Es wird empfohlen, für die YCE-Programme sicherzustellen, dass der/die Jugendliche über ausreichende Reise- und Krankenversicherung für etwaige Notfälle verfügt.
6. Datenschutz
 - a. Im Allgemeinen wird Folgendes empfohlen:
 - i. Wenn persönliche Daten zu einem Minderjährigen gesammelt werden, muss elterliche Zustimmung eingeholt werden.
 - ii. Es sollten nur die für den Austausch notwendigen Informationen eingeholt werden
 - iii. Nachdem die Informationen ihren Zweck erfüllt haben, müssen die persönlichen Daten vernichtet, entfernt und/oder gelöscht werden, um jeglichen Datenmissbrauch zu vermeiden.
 - b. Einwilligung
 - i. Verwendungsweise und -zweck der persönlichen Daten müssen in allen Antragsformularen verständlich formuliert und leicht erkenntlich sein. Der YCE-Beauftragte ist für die Einhaltung aller lokalen

Datenschutzgesetze und für den Schutz aller Informationen, die zu YCE-Programmzwecken erhalten wurden, verantwortlich.

- c. Um die während des Austausches vom/von der Jugendlichen aufgenommenen Fotos oder Videos auf sozialen Medien zu veröffentlichen, wird geraten, von ihm/ihr eine schriftliche Einwilligung einzuholen, bzw. falls er oder sie minderjährig ist, von den Eltern/Erziehungsberechtigten.
7. Das YCE-Programm ist nicht auf Tourismus, Schul- oder Berufsausbildung ausgelegt. Jugendliche werden stattdessen angeregt, ihre Gelegenheit zum Reisen dazu zu nutzen, ihre eigenen Kulturerfahrungen auszutauschen und gleichzeitig neue zu erleben.

Richtlinien für Jugendcamps

a) Zweck und Ziele

1. Das Jugendcamp-Programm wurde 1974 genehmigt, um das erste Ziel von Lions Clubs International zu fördern:
 - a. „Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten“.
2. Die Ziele des Programms sind:
 - a. Junge Menschen aus verschiedenen Ländern sinnvoll miteinander in Kontakt zu bringen.
 - b. Den Austausch von Ideen, Bräuchen und kulturellen Ansichten zu ermöglichen.
 - c. Internationale Verständigung und guten Willen zu fördern und sich für gemeinsame Ziele zum Erreichen von Weltfrieden einzusetzen.
 - d. Das Führungspotential Jugendlicher herauszubilden.
 - e. Die Achtung junger Menschen für die Standpunkte anderer zu fördern.
 - f. Internationale Reisen zu fördern.
 - g. Eine Reihe an Aktivitäten anzubieten, die gesunde Lernerfahrungen fördern und bei denen sich die Jugendlichen sowohl körperlich betätigen als auch intellektuell weiterbilden können.
3. Ein Jugendcamp von Lions Clubs International soll nicht der Förderung des Tourismus dienen. Alle am Programm Beteiligten sollen bei der Durchführung des Programms persönlichen Vorteil und Gewinn vermeiden.
4. Um sich für ein „Jugendcamp von Lions Clubs International“ zu qualifizieren, muss eine Campaktivität:
 - a. laut Vorstandsbestimmungen das Wort „Lions“ in der offiziellen Campbezeichnung verwenden,
 - b. mindestens eine Woche dauern,
 - c. Jugendliche aus verschiedenen Ländern einbeziehen,
 - d. ein von den Camporganisatoren zusammengestelltes Campprogramm anbieten, das den Programmzielen entspricht.

B) Arbeitsabläufe

1. Camp-Sponsoring
 - a. Ein Lions Club, Distrikt oder Multi-Distrikt kann das Sponsoring und die Organisation eines Jugendcamps auf alleiniger oder gemeinsamer Basis übernehmen.

- b. Die Camp-Sponsoren sollten ihre Campvorbereitungen mit dem Distrikt- oder -Multi-Distrikt-Beauftragten für das Jugendcamp- und Austauschprogramms (YCE), soweit dieser Posten besetzt ist, koordinieren.

2. Werbung

- a. Die Werbung für jedes Camp wird vom jeweiligen Campausschuss in Zusammenarbeit mit dem Distrikt- oder -Multi-Distrikt-Beauftragten für das Jugendcamp- und Austauschprogramms (YCE) gehandhabt. Der Distrikt- oder Multi-Distrikt-YCE-Beauftragte sollte Lions Clubs International die geplanten Daten, den Veranstaltungsort, den Namen und die offiziellen Sprachen des Camps melden. Lions Clubs International wird eine Liste mit den obigen Informationen zusammenstellen und diese auf der offiziellen Website der Organisation und eventuell in anderen Rundschreiben veröffentlichen.
- b. Die Kontaktinformationen für die Distrikt- oder -Multi-Distrikt-Beauftragten für das Jugendcamp- und Austauschprogramms (YCE) stehen auf der Website von Lions Clubs International für Camp-Ankündigungen und Werbezwecke zur Verfügung.

3. Programm

- a. Für Einzelheiten und das Motto des Campprogramms sind die Camporganisatoren, ob Lions Clubs, Distrikte oder Multi-Distrikte, verantwortlich. Das Motto des Campprogramms kann mit Lions-Projekten zusammenhängen.
- b. Auch wenn bei der Camp-Gestaltung eventuell z. B. Ausflüge, kulturelles Erbgut oder Behindertenbetreuung im Vordergrund stehen, könnte jedes internationale Jugendcamp folgende Aktivitäten in sein Programm aufnehmen:
 - i. Ausflüge zu historischen Schauplätzen, Industrieunternehmen, pädagogischen und wissenschaftlichen Einrichtungen, religiösen Stätten oder Gebieten, die in Bezug auf die Umwelt von Interesse sind.
 - ii. Seminare und Präsentationen über aktuelles Zeitgeschehen und Probleme.
 - iii. Besuche repräsentativen einheimischen Familien.
 - iv. Diskussionen über relevante Themen mit anderen Campteilnehmern und mit Lions-Führungskräften sowie mit Geschäftsleuten, Pädagogen und Regierungsvertretern.
 - v. Präsentationen über das Gastland des Camps durch Vorträge, Ausflüge, Seminare oder andere Campaktivitäten.
 - vi. Lehrreiche Vorträge von Campteilnehmern über ihr eigenes Land und ihre Kultur.
- c. Eine Reihe an verschiedenen Freizeitangeboten.
- d. Die im Camp durchgeführten Aktivitäten und Präsentationen sollten die Jugendlichen zu offenen Diskussionen und Debatten über aktuelles Weltgeschehen und Probleme anspornen, Fürsprache für Politik und Nationalismus sind jedoch zu vermeiden.

4. Kommunikation

- a. Die Camporganisatoren müssen alle Betroffenen umfassend informieren, einschließlich Campbewerber und ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie die YCE-Beauftragten. Wenden Sie sich mit jeglichen Fragen oder Bedenken an Lions Clubs International. Auf alle Anfragen wird prompt geantwortet.
- b. Anfängliche Kommunikation zwischen einem Club, der den Campaufenthalt eines Jugendlichen sponsern möchte, und den Camporganisatoren laufen, sofern angebracht, über den YCE-Distrikt- bzw. Multidistrikt-Beauftragten. Falls keine Kontaktinformationen verfügbar sind, sollte die anfängliche Kommunikation über den Distrikt-Governor erfolgen.

- c. Falls sich mit dem Campaufenthalt auch ein Besuch bei einer Gastfamilie verbindet, müssen dem jugendlichen Teilnehmer, seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten, sowie dem YCE-Beauftragten des sponsernden Distrikts oder Multidistrikts längere Zeit vor der Abreise des Jugendlichen die Kontaktinformationen der Gastfamilie bekannt gegeben werden.
 - d. Wenn ein Jugendcamp getrennt von einem Distrikt- oder Multidistrikt-Programm für Jugendaustausch durchgeführt wird, sollte der Campkoordinator gebeten werden, die zuständigen YCE-Beauftragten des Distrikts oder Multidistrikts über alle Reisevorkehrungen für die Jugendlichen und Vereinbarungen mit den Gasteltern zu informieren.
5. Schutzmaßnahmen für Jugendliche
- a. Gastgebende Lions müssen ihre Jugendaustauschprogramme in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ihres Landes und den jeweils geltenden Jugendschutzgesetzen durchführen.
 - b. Alle Lions-Jugendaustauschprogramme müssen für alle jugendlichen Teilnehmer eine sichere Umgebung schaffen und aufrechterhalten.
 - c. Der YCE-Beauftragte oder Campleiter sollte Vorgehensweisen für das Melden und Handhaben von Vorfällen, wie z. B. Anschuldigungen bezüglich Missbrauch oder sexueller Belästigung, erstellen und alle erwachsenen Freiwilligenhelfer über die im Falle einer Anschuldigung einzuhaltenden Berichterstattungsrichtlinien des Distrikts oder Multidistrikts informieren.
 - d. Alle YCE-Partner und Freiwilligen müssen die mit ihnen in Kontakt kommenden Jugendlichen nach besten Kräften vor körperlichem, sexuellem und emotionalem Missbrauch schützen.
 - e. Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jedem/r Freiwilligen, der/die sich auf körperlichen, sexuellen oder emotionalen Missbrauch oder auf Belästigung eingelassen, dies zugegeben hat oder für eine derartige Straftat verurteilt wurde, der Umgang mit Jugendlichen verboten wird.
 - f. Jedem/r an einem YCE-Programm beteiligten Erwachsenen, dem/der körperlicher, sexueller oder emotionaler Missbrauch vorgeworfen wird, muss jeglicher Kontakt mit Jugendlichen im YCE-Programm untersagt werden, bis die Angelegenheit vom YCE-Beauftragten in Koordination und Absprache mit LCI nach Bedarf geklärt ist.
 - g. Die YCE-Beauftragten sollten Krisenmanagement-Verfahren für etwaige Notfälle, wie z. B. eine Naturkatastrophe und/oder bürgerliche oder politische Unruhen, festlegen.

c) Auswahl der Jugendcampteilnehmer

1. Jeder Teilnehmer an einem Jugendaustausch muss von einem Lions Club gesponsert oder befürwortet werden, ganz gleich ob der Club bei den finanziellen Vereinbarungen hilft oder nicht. Der Antrag muss, wo zutreffend, vom YCE-Distrikt bzw. -Multidistrikt-Beauftragten genehmigt werden. In Gebieten, die keinen ernannten YCE-Beauftragten haben, muss der Antrag vom Distrikt-Governor oder Governorratsvorsitzenden unterzeichnet werden. In Gebieten ohne Distriktzugehörigkeit oder wo Jugendcamps und Austauschprogramme nicht auf Distrikt- bzw. Multidistrikt-Ebene organisiert werden, genügt die Unterschrift des Lions Club-Präsidenten.
2. Die Auswahl der Bewerber kann in folgender Form getroffen werden:
 - a. Durch einen organisierten Wettbewerb.
 - b. Durch Vorschläge von Schulen oder Gemeindeorganisationen.
 - c. Auf Empfehlung eines Lions Clubmitglieds.

3. Der sponsernde Lions Club soll jeden Bewerber in einem persönlichen Interview näher kennen lernen, ehe der Antrag an den YCE-Beauftragten oder den Ausschuss weitergeleitet wird.
4. Die Entscheidung, wie viele Jugendliche zur Teilnahme am Camp zugelassen werden, liegt bei der Campleitung und wird im Internationalen YCE-Verzeichnis auf der Webseite der Vereinigung bekanntgegeben. Im Allgemeinen empfiehlt sich eine Teilnehmerzahl von mindestens 30 oder höchstens 60 Jugendlichen.
5. Jeder Campausschuss legt Kriterien für die Auswahl der Bewerber fest, die auf folgenden Fakten beruhen:
 - A. Alter: Jede/r Jugendliche sollte in die Altersgruppe des jeweiligen YCE-Programms, für das er/sie sich bewirbt, passen.
 - b. Ausbildung: Beim Screening-Verfahren sollten die akademischen Leistungen des/der Jugendlichen (oder sein/ihr Ruf) sowie besondere Studienfächer berücksichtigt werden.
 - i. Jugendliche sollten den ernsthaften Wunsch haben, sich durch internationale Erfahrungen weiterzubilden.
 - c. Sprachkenntnisse: Jede/r Jugendliche sollte über grundlegende Kommunikationsfähigkeiten in der offiziellen Sprache des gewünschten YCE-Programms verfügen.
 - d. Einstellung: Jugendliche sollten Reife, Aufgeschlossenheit, Unabhängigkeit, Selbstvertrauen, Engagement und den Wunsch zeigen, mehr über die Lebensweisen in verschiedenen Ländern zu erfahren.
 - e. Gesundheit: LCI ermutigt junge Menschen mit Behinderungen, sich zur Teilnahme an YCE-Programmen zu bewerben. Es wird versucht, die Jugendcamps behindertengerecht zu gestalten, damit Jugendliche von der Jugendaustauscherfahrung profitieren können. Jugendliche mit Behinderungen kommen eventuell auch für die Teilnahme an anderen Programmen in Frage, vorausgesetzt, dass sie die für dieses bestimmte YCE-Programm vorausgesetzten Bedingungen erfüllen.
 - i. Sie sollten wissen, ob der/die Jugendliche einen besonderen Gesundheitszustand hat, an Allergien gegen bestimmte Nahrungsmittel, Substanzen (Blütenstaub, Staub oder Fell) oder Medikamente leidet, einen regelmäßigen oder potenziellen Bedarf an Medikamenten und bestimmte Hygiene- oder Diätvorschriften aufgrund religiöser Verpflichtungen hat.
 - ii. Es ist wichtig, allen koordinierenden Parteien die religiösen Bedürfnisse des/der Jugendlichen mitzuteilen.
 - f. Besondere Begabungen: Bestimmte Begabungen, wie z. B. musikalische oder sportliche Fähigkeiten, könnten eine der Voraussetzungen zur Teilnahme an einem bestimmten Camp sein.
 - g. Charakterliche Empfehlungen: Der/Die Jugendliche sollte mindestens zwei Empfehlungsschreiben einbringen.
 - i. Dies ist nicht für alle YCE-Programme erforderlich.
 - h. Finanzielle Situation: Wenn finanzielle Unterstützung angeboten wird, soll sie an Jugendliche gegeben werden, die nachweislich Probleme mit der Finanzierung haben.
 - i. Wiederholte Teilnahme: Im Allgemeinen sollten Jugendliche, die bisher noch nicht an einem YCE-Programm teilgenommen haben, vorgezogen werden.
 - j. Kenntnis des YCE-Programms: Es wird erwartet, dass der/die Jugendliche und die Eltern mit dem YCE-Programm und seinen Zwecken und Zielen vertraut sind.
 - k. Beweggründe des Bewerbers: Jugendliche sollten den Wunsch haben, zu internationaler Verständigung beizutragen und die Lebensweise eines fremden Landes kennen zu lernen.

- I. Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten: Die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen müssen ihr völliges Einverständnis mit den Richtlinien des YCE-Programms schriftlich bestätigen.
 - i. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen verstehen, dass sie letztendlich die finanzielle Verantwortung für alle Notfälle, Krankheitsfälle, Unfälle oder unerwartete Kosten, die für den/die Jugendliche/n entstehen und nicht von der Versicherung gedeckt sind, übernehmen.
6. Jede Person, die an einem Jugendcamp teilnehmen möchte, muss beim Campausschuss eine Bewerbung mit Foto einreichen. Die Bewerbung muss vom sponsernden Lions Club unterschrieben sein und der Bewerber muss in seiner Bewerbung dem Zweck und den Zielen des Camps zustimmen. Die Bewerbung muss außerdem, wo zutreffend, vom YCE-Distrikt bzw. -Multidistrikt-Beauftragten befürwortet werden.
7. Die Entscheidung, ob Kinder von Lions Clubmitgliedern am Camp teilnehmen dürfen, liegt bei der Campleitung. Der Beschluss hierüber ist in den Werbeveröffentlichungen über das Camp bekannt zu geben.
8. Jugendcamps sollten keine Bewerber annehmen, nur um Teilnehmerquoten und Freiplätze bei Gastfamilien zu füllen oder um Tourismus zu fördern.
9. Campteilnehmer müssen sich eventuell noch an weitere Regeln, außer den in dieser Richtlinie festgelegten, halten.

d) Campleitung

1. Zur Campleitung gehören Lions und Leos, die gemeinsam mit dem Campausschuss für die Planung und Werbung des Camps zuständig sind, sowie ausgebildete Jugendarbeiter, die Erfahrungen mit Jugendcamps haben.

e) Orientierung

1. Alle erwachsenen und jugendlichen Camp-Teilnehmer sollen als „Botschafter des guten Willens“ danach streben, einen Geist der Verständigung unter den Völkern der Welt zu schaffen und zu erhalten.
2. Die sponsernden Lions müssen alle Teilnehmer über staatliche Verfügungen zu Reisepässen, Visa, Impfungen, Versicherungs- und Zollvorschriften informieren.
3. Allen Camp-Bewerbern muss klargemacht werden, dass sie die Gesetze des Gastlandes befolgen müssen. Dies bezieht sich vor allen Dingen auf Verbote bezüglich Feuerwaffen, Alkohol- und Drogenkonsum sowie auf alle anderen Jugendgesetze des Landes.
4. Ein Orientierungstreffen mit den jugendlichen Campteilnehmern und nach Möglichkeit auch mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten wird sehr empfohlen, damit der Sinn und die Ziele des Camps und der Lionsbewegung erklärt werden und nochmals alle Einzelheiten über den Campaufenthalt des Jugendlichen besprochen werden können.

f) Reisevorkehrungen

1. Der sponsernde Lions Club ist für alle Reisevorkehrungen vom Zuhause des Jugendlichen zum Camp und zurück verantwortlich.

2. Gruppenreisen sollen ausschließlich der Förderung des Programms dienen und nicht, um Teilnehmerquoten zu füllen oder Tourismus zu fördern. Charterflüge sollten nur mit bekannten Luftlinien mit langjähriger internationaler Erfahrung gebucht werden.
3. Lions Clubs International übernimmt weder die Planung von noch die Verantwortung für Reisevorkehrungen.
4. Die Reisedaten des Bewerbers sind dem Campausschuss mindestens drei Wochen vor der Abreise zum Camp mitzuteilen.
5. Unvermeidliche Änderungen oder Absagen sind dem Campausschuss sofort mitzuteilen. Um die Anzahl kurzfristiger Absagen so gering wie möglich zu halten, könnte der Campausschuss die Zahlung einer Garantiegebühr verlangen. Alternative Bewerber sollten genauso qualifiziert sein wie die ursprünglichen Bewerber.
6. Alle Gruppenreisen sollen unter der Aufsicht eines verantwortungsbewussten Erwachsenen stehen.
7. Längere Privatreisen bzw. die Abwesenheit des jugendlichen Campteilnehmers, selbst wenn es sich um Besuche bei guten Freunden oder Verwandten handelt, sind Campteilnehmern nur mit mindestens einen Monat im Voraus eingeholter schriftlicher Genehmigung folgender Parteien gestattet: der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Jugendlichen, der sponsernden Lions Clubs, des sponsernden YCE-Beauftragten, des gastgebenden YCE-Beauftragten, des Campleiters, des gastgebenden Lions Clubs und der Gastfamilie (falls zutreffend).

g) Finanzielle Vereinbarungen

1. Sponsernde Lions
 - a. Alle Hin- und Rückreisekosten der Campteilnehmer sind die Verantwortung des sponsernden Lions Clubs. Diese Ausgaben können vom Club mit Geldern des Distrikts/Multidistrikts (falls verfügbar) oder vom Jugendlichen selbst, von seiner Familie, einem Kostenträger oder durch eine Kombination dieser Quellen bestritten werden.
 - b. Zu den Reisekosten zählen die eigentlichen Hin- und Rückreisekosten, Versicherungskosten, Flughafen- und Zollgebühren und unterwegs anfallende Übernachtungskosten.
 - c. Alle jugendlichen Campteilnehmer müssen im Voraus bezahlte, reservierte Rückreisekarten haben sowie in Besitz eines gültigen Reisepasses, Visums und der jeweils erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen sein.
 - d. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen müssen darüber informiert werden, dass sie die Verantwortung für alle unvorhergesehenen oder im Notfall entstehenden Kosten tragen, die von den gastgebenden Lions sofort zu zahlen sind.
2. Gastgebende Lions
 - a. Alle Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Camp und für den Aufenthalt eines Jugendlichen während der Campzeit sind die Verantwortung der gastgebenden Lions.
 - b. Die mit dem Campaufenthalt verbundenen Kosten sind vom geplanten Programm, eventuellen Ausflügen, vom Campplatz und anderen Fakten abhängig, sollten jedoch möglichst niedrig gehalten werden. Zur Finanzierung der Jugendcamps gibt es u. a. folgende Möglichkeiten:
 - i. Ein freiwilliger Beitrag der einzelnen Clubs im Gastgeber-Distrikt oder -Multidistrikt.
 - ii. Festsetzung des Beitrags der einzelnen Clubs im Distrikt oder Multidistrikt auf Beschluss der Distrikt- oder Multidistriktversammlung.

- iii. Verteilung der anfallenden Ausgaben auf mehrere kooperierende Clubs
 - iv. Freiwillige Beiträge von Spendern
 - v. Beiträge in vertretbarer Höhe für bestimmte Kultur- und Bildungsveranstaltungen, die vom gastgebenden Club im Rahmen des Campprogramms angeboten werden.
- c. Da Gastfamilien die Kosten für Unterkunft und Verpflegung tragen, sollten die gastgebenden Lions die Kosten für alle geplanten Ausgaben der Familien, die während des Besuches des jugendlichen Teilnehmers entstehen, übernehmen oder erstatten. Jede Gastfamilie sollte sich mit den gastgebenden Lions treffen und darüber einigen, welche geplanten Ausgaben von den gastgebenden Lions rückerstattet werden. Zu diesen geplanten Ausgaben können lokale Fahrgelder zu Aktivitäten wie Besichtigungen, Eintrittspreise zu Sehenswürdigkeiten oder Unterhaltungsveranstaltungen, Restaurantmahlzeiten usw. zählen.
3. Jugendcamp-Teilnehmer sollten genügend eigenes Geld mitbringen, damit sie Extrakosten, geringfügige Behandlungskosten, Kosten für Andenken oder etwaige gesellschaftliche Anlässe, die nicht von den Gastgebern geplant wurden, selbst bezahlen können.
4. Lions Clubs International trägt keine Verantwortung für finanzielle Regelungen.

h) Versicherung und Schadenersatz

1. Das Jugendcamp-Programm und die daran teilnehmenden Partner sind unter der allgemeinen Haftpflichtversicherung von LCI gedeckt. Das heißt, die allgemeine Haftpflichtversicherung von LCI würde sich wahrscheinlich einschalten, wenn ein YCE-Beauftragter oder Programmpartner für Schäden, die einer anderen Partei entstehen, als gesetzlich haftbar erachtet würde.
2. Es obliegt dem sponsernden YCE-Beauftragten und den sponsernden Lions sicherzustellen, dass der/die Jugendliche über eine ausreichende Reise-, Unfall-, Lebens-, Privateigentums-, Kranken- und Haftpflichtversicherung verfügt, damit alle Eventualitäten während des YCE-Programms abgedeckt sind.
 - a. Es ist wichtig, dies vor der Reise des/der Jugendlichen zu ermitteln. Der sponsernde YCE-Beauftragte, die gastgebenden Lions, die sponsernden Lions und die Gastfamilie sollten beurteilen, ob je nach geplanten Unternehmungen und den damit verbundenen Risiken ein Bedarf für eine Zusatzversicherung besteht.
 - b. Eventuell ist es im besten Interesse des/der Jugendlichen sicherzustellen, dass seine/ihre Reiseversicherung einen medizinischen Transport beinhaltet, falls er/sie aufgrund eines medizinischen Notfalls nach Hause überführt werden muss.
3. Egal, ob mehr Versicherungsdeckung erforderlich ist oder nicht, der/die Jugendliche hat dem gastgebenden YCE- Beauftragten, dem Gastclub, dem sponsernden Club, den koordinierenden Lions (falls zutreffend) und der Gastfamilie alle spezifischen Details wie Telefonnummern oder die lokalen Branchen seiner/ihrer Versicherungsgesellschaft für den Fall, dass ein Versicherungsanspruch entsteht, bereitzustellen.
4. Die sponsernden Lions sollten erwägen, von jedem/r Jugendlichen, bzw. bei Minderjährigen von deren Eltern/Erziehungsberechtigten, eine Haftungsfreistellung einzuholen.
 - a. Diese sollte bereits im Bewerbungsformular der Jugendaustauschteilnehmer enthalten sein.
5. Wenn ein Multidistrikt, Distrikt oder Club ein internationales Camp veranstaltet, sollte der gastgebende YCE-Beauftragte recherchieren, um je nach den für das Camp oder den Austausch geplanten

Unternehmungen einen separaten Versicherungsschutz für das Camp an sich, die beteiligten Lions oder Gastfamilien zu erwerben.

a. Diese Versicherungskosten könnten den Campveranstaltern durch Campgebühren rückvergütet werden.

i) Notsituationen und -verfahren

1. Die sponsernden Lions übernehmen die Verantwortung für den jugendlichen Teilnehmer während der Reise zum und vom Camp. Während seines Aufenthaltes im Gastland und Camp sind die gastgebenden Lions für ihn verantwortlich.
2. Nichteingeladene Campbesucher: Die Campleitung ist nicht verpflichtet, uneingeladene Campbesucher zu beherbergen oder ihnen mit ihren Reiseplänen zu helfen, egal, ob es sich hierbei um Einzelpersonen oder Gruppen handelt.
3. Persönliche Wünsche: Die jugendlichen Teilnehmer dürfen nicht verlangen, in eine Schule eingewiesen zu werden, eine Ausbildung oder Anstellung zu erhalten. Ansuchen auf längerfristige Unterkunft und die Benutzung von Kraftfahrzeugen müssen ebenfalls abgelehnt werden
4. Unfälle oder Erkrankung: Bei einer Erkrankung oder im Falle eines Unfalls müssen der Campleiter und die örtlichen Lions-Amtsträger dem betreffenden Campteilnehmer sofort ärztliche Hilfe verschaffen. Bei ernsten Krankheitsfällen oder Unfällen sollte nach besten Kräften versucht werden, die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen unverzüglich zu kontaktieren, um ihnen vollständige Informationen, u. a. die Diagnose des Arztes und die empfohlene Behandlung, mitzuteilen. Alle jugendlichen Teilnehmer müssen ihrer Bewerbung eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten für ärztliche und chirurgische Behandlung beifügen, damit diese, falls man die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht erreichen kann, im Notfall eingeleitet werden kann. Jedes Camp muss Vereinbarungen mit einem ärztlichen Notdienst und einem bereitstehenden Arzt treffen.
5. Disziplinarverfahren: Jedes Camp behält sich das Recht vor, einem Jugendlichen aus Disziplinargründen die weitere Teilnahme am Camp zu verweigern. Falls ein Camp-Teilnehmer aus Disziplinargründen aus dem Camp ausgeschlossen wird, müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen benachrichtigt werden und für alle entstandenen Unkosten die Verantwortung übernehmen.
6. Für den Fall, dass unerwartete finanzielle Extrakosten für den/die Jugendliche/n unverzüglich zu begleichen sind, müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigten und der sponsernde Lions Club sofort benachrichtigt werden, um darüber zu entscheiden, wie diese Kosten gedeckt werden.
7. Es sollten Krisenmanagement-Verfahren für etwaige Notfälle, wie z. B. eine Naturkatastrophe und/oder bürgerliche oder politische Unruhen, festgelegt werden.

j) Jugendaustausch

1. Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen ein internationales Jugendcamp mit einem Jugendaustausch bei einer Gastfamilie verbunden ist.

Bestimmungen für das Jugendaustauschprogramm

a) Zweck und Ziele

1. Das Jugendaustauschprogramm wurde Anfang 1961 vom Vorstand von Lions Clubs International zum Zwecke der Förderung des ersten Zieles im Lionismus genehmigt:
 - a. „Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten“.
2. Die Ziele des Programms sind:
 - a. Junge Menschen aus verschiedenen Ländern miteinander in Kontakt zu bringen.
 - b. Möglichkeiten zum Austausch von Ideen, Bräuchen und kulturellen Ansichten zu bieten.
 - c. Internationale Verständigung und guten Willen zu fördern und sich für gemeinsame Ziele zum Erreichen von Weltfrieden einzusetzen.
 - d. Das Führungspotential Jugendlicher herauszubilden.
 - e. Die Achtung junger Menschen für die Standpunkte anderer zu fördern.
 - f. Internationale Reisen zu fördern.
 - g. Eine Reihe an Aktivitäten anzubieten, die eine gesunde Lernerfahrung fördern und bei denen sich die Jugendlichen sowohl körperlich betätigen als auch intellektuell weiterbilden können.
3. Diese Ziele beziehen sich sowohl auf die teilnehmenden Jugendlichen als auch auf die sponsernden und gastgebenden Lions Clubs und Gastfamilien. Alle am Programm beteiligten Parteien sollen bei der Durchführung des Programms persönlichen Vorteil und Gewinn vermeiden.

b) Arbeitsabläufe

1. Kommunikation
 - a. Gute Kommunikation ist für die Leitung des Jugendaustauschprogramms absolut unerlässlich. Sämtliche Teilnehmer müssen alle betroffenen Parteien informiert halten und jegliche Korrespondenz möglichst umgehend beantworten. Der Versender muss sofort benachrichtigt werden, ganz gleich, ob es sich um einen günstigen oder ungünstigen Bescheid handelt oder noch keine definitive Antwort gegeben werden kann.
 - b. Der erste Kontakt zwischen einem interessierten Sponsorclub und einem Gastgeberclub wird über den YCE-Distrikt- oder -Multidistrikt-Beauftragten erfolgen. Falls keine Kontaktinformationen verfügbar sind, wird diese Kommunikation an den jeweiligen Distrikt-Governor oder Governorratsvorsitzenden gesandt. Ein sponsernder Club, Distrikt oder Multidistrikt ist der Club, Distrikt oder Multidistrikt, der einen Jugendaustausch-Besucher in ein anderes Land schickt. Ein Gastclub, -distrikt oder -Multidistrikt ist der Club, Distrikt oder Multidistrikt, der Jugendaustausch-Besucher aufnimmt.
 - c. Die gastgebenden Lions sind verpflichtet, bei der ersten Kontaktaufnahme Einzelheiten über den vorgesehenen Jugendaustauschbesuch bekannt zu geben.
 - d. Jeder jugendliche Bewerber soll seinem Bewerbungsschreiben einen persönlichen Brief beifügen, in dem er sich seiner künftigen Gastfamilie vorstellt und der folgende Informationen enthält: Interessen, Studienfächer, Hobbys, Familienmitglieder und deren Berufe, Angaben über seinen Heimatort, bisherige Reisen, Erwartungen bezüglich des Austauschs, spezielle Diätkost sowie

gesundheitliche oder religiöse Anforderungen. Der Brief soll in der für den Austausch vereinbarten Kommunikationssprache abgefasst werden.

- e. Die Gastfamilie soll ihrer Teilnahmebewerbung einen persönlichen Vorstellungsbrief beifügen, der nach Annahme des Jugendlichen von den gastgebenden Lions an den Austauschbesucher und seine sponsernden Lions weiterzuleiten ist. Der Brief muss in der für den Austausch vereinbarten Kommunikationssprache abgefasst werden.
- f. Jeder Jugendaustauschteilnehmer muss von einem Lions Club gesponsert oder befürwortet werden, ganz gleich ob der Club bei den finanziellen Vereinbarungen hilft oder nicht. Der Antrag muss, wo zutreffend, vom YCE-Distrikt- und -Multidistrikt-Beauftragten genehmigt werden. In Gebieten, die keinen ernannten YCE-Beauftragten haben, muss der Antrag vom Distrikt-Governor oder Governorratsvorsitzenden unterzeichnet werden. In Gebieten ohne Distriktzugehörigkeit oder wo YCE-Programme nicht auf Distrikt- bzw. Multidistrikt-Ebene organisiert werden, genügt die Unterschrift des Lions Club Präsidenten.

2. Schutzmaßnahmen für Jugendliche

- a. Gastgebende Lions müssen ihre Austauschprogramme in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ihres Landes, insbesondere der Jugendschutzgesetze, durchführen.
- b. Alle Lions-Jugendaustauschprogramme müssen für alle jugendlichen Teilnehmer eine sichere Umgebung schaffen und aufrechterhalten.
- c. Der YCE-Beauftragte sollte Vorgehensweisen für das Melden und Handhaben von Vorfällen, wie z. B. Anschuldigungen bezüglich Missbrauch oder sexueller Belästigung, erstellen und alle erwachsenen Freiwilligenhelfer über die im Falle einer Anschuldigung einzuhaltenden Berichterstattungsrichtlinien informieren.
- d. Alle YCE-Partner und Freiwillige müssen die mit ihnen in Kontakt kommenden Jugendlichen nach besten Kräften vor körperlichem, sexuellem und emotionalem Missbrauch schützen.
- e. Es ist sicherzustellen, dass jedem/r Freiwilligen, der/die sich auf körperlichen, sexuellen oder emotionalen Missbrauch oder auf Belästigung eingelassen, dies zugegeben hat oder für eine derartige Straftat verurteilt wurde, jeglicher Kontakt mit Jugendlichen in einem YCE-Programm durch den YCE-Beauftragten verboten wird.
- f. Jedem an einem YCE-Programm beteiligten Erwachsenen, dem körperlicher, sexueller oder emotionaler Missbrauch vorgeworfen wird, muss jeglicher Kontakt mit dem/der Jugendlichen im YCE-Programm untersagt werden, bis die Angelegenheit vom YCE-Beauftragten in Koordination und Absprache mit LCI nach Bedarf geklärt ist.
- g. Die YCE-Beauftragten sollten Krisenmanagement-Verfahren für etwaige Notfälle, wie z. B. eine Naturkatastrophe und/oder bürgerliche oder politische Unruhen, festlegen.

c) Auswahl der Jugendaustausch-Bewerber

- 1. Alle Bewerber müssen vor ihrer Annahme vom sponsernden Lions Club genau überprüft werden.
- 2. Vom Sponsorclub zu bestimmende Auswahlkriterien:
 - A. Alter: Jede/r Jugendliche sollte in die Altersgruppe des jeweiligen YCE-Programms, für das er/sie sich bewirbt, passen.
 - b. Schulbildung: Beim Screening-Verfahren sollten die akademischen Leistungen des/der Jugendlichen (oder sein/ihr Ruf) sowie besondere Studienfächer berücksichtigt werden.
 - i. Jugendliche sollten den ernsthaften Wunsch haben, sich durch internationale Erfahrungen weiterzubilden.

- c. Sprachkenntnisse: Jede/r Jugendliche sollte über grundlegende Kommunikationsfähigkeiten in der offiziellen Sprache des gewünschten YCE-Programms verfügen.
 - d. Einstellung: Jugendliche sollten Reife, Aufgeschlossenheit, Unabhängigkeit, Selbstvertrauen, Engagement und den Wunsch zeigen, mehr über die Lebensweisen in verschiedenen Ländern zu erfahren.
 - e. Gesundheit: LCI ermutigt junge Menschen mit Behinderungen, sich zur Teilnahme an YCE-Programmen zu bewerben. Es wird versucht, die Jugendcamps behindertengerecht zu gestalten, damit Jugendliche von der Jugendaustauscherfahrung profitieren können. Jugendliche mit Behinderungen kommen eventuell auch für die Teilnahme an anderen Programmen in Frage, vorausgesetzt, dass sie die für dieses bestimmte YCE-Programm vorausgesetzten Bedingungen erfüllen.
 - i. Sie sollten wissen, ob der/die Jugendliche einen besonderen Gesundheitszustand hat, an Allergien gegen bestimmte Nahrungsmittel, Substanzen (Blütenstaub, Staub oder Fell) oder Medikamente leidet, einen regelmäßigen oder potenziellen Bedarf an Medikamenten und bestimmte Hygiene- oder Diätvorschriften aufgrund religiöser Verpflichtungen hat.
 - ii. Es ist wichtig, allen koordinierenden Parteien die religiösen Bedürfnisse des/der Jugendlichen mitzuteilen.
 - f. Besondere Begabungen: Bestimmte Begabungen, wie z. B. musikalische oder sportliche Fähigkeiten, könnten eine der Voraussetzungen zur Teilnahme an einem bestimmten Camp sein.
 - g. Charakterliche Empfehlungen: Der/Die Jugendliche sollte mindestens zwei Empfehlungsschreiben einbringen.
 - i. Dies ist nicht für alle YCE-Programme erforderlich.
 - h. Finanzielle Situation: Wenn finanzielle Unterstützung angeboten wird, soll sie an Jugendliche gegeben werden, die nachweislich finanzielle Probleme haben.
 - i. Wiederholte Teilnahme: Im Allgemeinen sollten Jugendliche, die bisher noch nicht an einem YCE-Programm teilgenommen haben, vorgezogen werden.
 - j. Kenntnis des YCE-Programms: Es wird erwartet, dass der/die Jugendliche und die Eltern mit dem YCE-Programm und seinen Zwecken und Zielen vertraut sind.
 - k. Beweggründe des Antragstellers: Jugendliche sollten den Wunsch haben, zu internationaler Verständigung beizutragen und die Lebensweise eines fremden Landes kennen zu lernen.
 - l. Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten: Die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen müssen ihr völliges Einverständnis mit den Richtlinien des YCE-Programms schriftlich bestätigen.
 - i. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen verstehen, dass sie letztendlich die finanzielle Verantwortung für alle Notfälle, Krankheitsfälle, Unfälle oder unerwartete Kosten, die für den/die Jugendliche/n entstehen und nicht von der Versicherung gedeckt sind, übernehmen.
3. Die Entscheidung, ob Kinder von Lions Clubmitgliedern am Camp teilnehmen dürfen, liegt beim YCE-Ausschuss. Der Beschluss hierüber ist in den Werbeveröffentlichungen über den Jugendaustausch bekannt zu geben.
 4. Jeder Gastclub kann zusätzlich zu den hier niedergelegten eigene Bestimmungen aufstellen.
 5. Jeder Jugendaustauschbesucher muss bestätigen, dass er den Wunsch hat, an einem Jugendaustausch teilzunehmen und in einer unterschriebenen Erklärung aussagen, dass er sowie seine Eltern oder Erziehungsberechtigten die Bestimmungen des Programms kennen und alle Parteien sich verpflichten, im Einklang mit diesen Bestimmungen und den Zwecken und Zielen des Programms zu handeln.

6. Reisequoten/Verfügbarkeit von Gastfamilien: Die sponsernden Lions sollten keine Bewerber annehmen, nur um Gruppenquoten oder Gastangebote zu füllen.
7. Aufnahmebedingungen: Die sponsernden Lions sollten keine Bewerber ins Programm aufnehmen oder für sie Reisevorkehrungen treffen, bis feste Zusagen der Gastfamilien vorliegen.

d) Auswahl der Gastfamilien-Bewerber

1. Potentielle Gastfamilien sind von den sponsernden Lions zu überprüfen. Potentielle Gastfamilien müssen hinsichtlich folgender Punkte Einblick in ihr Zuhause und ihre Familienverhältnisse gewähren:
 - a. Alter: Die Familie sollte mit Jugendlichen Kontakt haben, die ungefähr im gleichen Alter wie der Besucher sind. Eigene Kinder in der Gastfamilie sind wünschenswert, jedoch nicht gefordert.
 - b. Kompatibilität: Folgende Charakteristika und Einstellungen der Gasteltern und Familienmitglieder sind bei der Auswahl zu berücksichtigen: Verständnis für junge Menschen, ähnliche Interessen, Vorurteilslosigkeit, Toleranz sowie Geschicklichkeit im Umgang mit Jugendlichen und die Fähigkeit, sich mit ihnen zu verständigen.
 - c. Sprachkenntnisse: Es wäre hilfreich, wenn mindestens ein Familienmitglied die Muttersprache des Besuchers verstehen und sprechen kann. Dies mag in manchen Fällen sogar erforderlich sein.
 - d. Kenntnis des Jugendaustauschprogramms und der geltenden Richtlinien: Für den Erfolg des Austauscherlebnisses ist es wichtig, dass die Mitglieder der Gastfamilie mit den Richtlinien des Jugendaustauschprogramms und seinen Zwecken und Zielen vertraut sind. Alle Mitglieder müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und diese akzeptieren. Wenn eine nichtlionistische Gastfamilie in Erwägung gezogen wird, sollte sie mit den Idealen des Lionismus, den Zielen, und vor allem den Richtlinien, des Jugendaustauschprogramms vertraut gemacht werden.
 - e. Wohnverhältnisse: Diese brauchen nicht luxuriös zu sein, die Gastfamilie sollte jedoch so wohlgestellt sein, dass ein weiteres Familienmitglied keine Unbequemlichkeiten verursacht oder eine finanzielle Belastung darstellt.
 - f. Einstellung der Familie: Ermitteln Sie, welche Einstellung die Familie zur Nationalität, Sprache, Religion, zum Geschlecht und Alter des Besuchers hat. Besondere Interessen sollten während des Interviews zur Sprache gebracht werden.
2. Reisequoten: Gastgebende Lions sollten Gastfamilien nicht akzeptieren, um lediglich eine Quote zu erfüllen.

e) Aufnahme eines Jugendaustausch-Besuchers

1. Die Aufnahme eines Jugendaustausch-Besuchers ist eine Aktivität des gastgebenden Lions Clubs und daher dessen Verantwortung. Hierzu gehören Vorkehrungen für die Abreise und Ankunft des jugendlichen Besuchers, sein allgemeines Wohlergehen sowie das gesellschaftliche und kulturelle Unterhaltungsprogramm während seiner Besuchszeit.
2. Sollte es Probleme geben oder sollten Gastfamilie und der/die Jugendliche nicht miteinander auskommen, müssen die Clubamträger für eine taktvolle Überweisung des/der Jugendlichen in eine andere Familie sorgen. (Es ist daher ratsam, dass ein oder zwei alternative Familien zur Verfügung stehen.)
3. Wenn trotz aller Bemühungen vor Ort ein größeres Problem nicht gelöst werden kann, mag es notwendig sein, sich mit den Eltern des jugendlichen Besuchers oder ggf. mit den sponsernden Lions in Verbindung zu setzen. Sollte beschlossen werden, den Jugendlichen nach Hause zu schicken,

wobei die Frage der Schuld unwesentlich ist, sind die Amtsträger des Gastclubs für die Rückreisevorkehrungen verantwortlich.

4. Im Hause der Gastfamilie soll der Besucher wie die anderen Familienmitglieder behandelt werden. Dieses Familienverhältnis, das so natürlich wie möglich gehalten werden sollte, mag völlig anders sein, als er/sie es von zu Hause gewöhnt ist. Die Vermittlung neuer Sitten und Lebensweisen gehört zu den Zielen des Austauschprogramms.
5. Kulturelle Vorbereitungen
 - a. Die gastgebenden und sponsernden Lions, die den Jugendaustausch durchführen, sowie die erwachsenen und jugendlichen Teilnehmer sollten sich mit den Sitten und Erwartungen der Menschen beider Austauschländer, insbesondere des Gastlandes, vertraut machen.
 - b. Staatliche Verfügungen zu Reisepässen, Visa, Impfungen, Versicherungs- und Zollvorschriften sind von den sponsernden Lions genau zu erklären.
 - c. Der jugendliche Besucher muss wissen, dass er die Gesetze des Gastlandes befolgen muss. Dies bezieht sich besonders auf Verbote bezüglich Feuerwaffen, Alkoholkonsum, Konsum oder Besitz von Rauschmitteln sowie auf alle anderen Artikel des Jugendgesetzes in diesem Land.

f) Reisevorkehrungen

1. Die sponsernden Lions Clubs sind für alle Reisevorkehrungen und Kosten der Hin- und Rückreise der Jugendaustauschteilnehmer verantwortlich.
2. Gruppenreisen sollen der Förderung der Programmziele dienen. Dabei sollte eine zahlenmäßige Beteiligung oder Tourismus niemals im Vordergrund stehen, da dies ungerechtfertigte Forderungen an die Lions des Gastlandes stellt. Charterflüge sollten nur mit bekannten Luftlinien mit langjähriger internationaler Erfahrung gebucht werden.
3. Lions Clubs International übernimmt weder die Planung noch die Verantwortung für Reisevorkehrungen.
4. Reisettermine und Besuchszeiten sind mindestens sechs Wochen im Voraus zwischen den sponsernden und gastgebenden Lions zu vereinbaren. Reisedaten und Transportmittel sind bekannt zu geben, sobald sie festliegen.
5. Änderungen an Plänen sollten so weit wie möglich im Einvernehmen aller Beteiligten vorgenommen werden. Unvermeidliche kurzfristige Änderungen sind dem gastgebenden Lions Club und der Gastfamilie umgehend zu melden. Sollte ein/e Jugendliche/r durch eine/n anderen ersetzt werden, muss letztere/r genauso sorgfältig ausgewählt werden und genauso qualifiziert sein wie der/die ursprüngliche Bewerber/in.
6. Wenn immer Jugendaustauschbesucher in größeren Gruppen reisen, sollten sie von einem kompetenten Reiseleiter betreut werden. Die sponsernden Lions müssen sämtliche im Gastland anfallenden Reise- und Unterbringungskosten sowie das Honorar für die von ihnen als Gruppenleiter ausgewählten Personen bezahlen.
7. Längere Privatreisen, selbst zu guten Freunden oder Verwandten, sind Jugendaustauschbesuchern nur mit ausdrücklicher, mindestens einen Monat im Voraus eingeholter schriftlicher Genehmigung folgender Parteien gestattet: der Eltern oder Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen, des sponsernden Lions Clubs, Distrikts oder Multidistrikts, des sponsernden YCE-Beauftragten, des

gastgebenden YCE-Beauftragten, des gastgebenden Lions Clubs, Distrikts oder Multidistrikts und der Gastfamilie.

g) Versicherung und Schadenersatz

1. Das Jugendaustauschprogramm ist als Programm eines Lions Clubs, Distrikts oder Multidistrikts unter dem allgemeinen Haftpflichtversicherungsprogramm (GLI) der Vereinigung versichert. Das heißt, die allgemeine Haftpflichtversicherung von LCI würde sich wahrscheinlich einschalten, wenn ein YCE-Beauftragter oder Programmpartner für Schäden, die der anderen Partei entstehen, als gesetzlich haftbar erachtet würde. Die allgemeine Haftpflichtversicherung schaltet sich in der Regel nicht bei Unfällen oder Notfällen ein. Daher ist eventuell Unfall-, Reise-, Krankenversicherung oder eine andere Versicherungsdeckung notwendig.
2. Es obliegt dem sponsernden YCE-Beauftragten und den sponsernden Lions sicherzustellen, dass der/die Jugendliche über eine ausreichende Reise-, Unfall-, Lebens-, Privateigentums-, Kranken- und Haftpflichtversicherung verfügt, damit alle Eventualitäten während des YCE-Programms abgedeckt sind.
 - a. Es ist wichtig, dies vor der Reise des/der Jugendlichen zu ermitteln. Der sponsernde YCE-Beauftragte, die gastgebenden, sponsernden Lions und die Gastfamilie sollten beurteilen, ob je nach geplanten Unternehmungen und den damit verbundenen Risiken Bedarf für eine Zusatzversicherung besteht.
 - b. Eventuell ist es im besten Interesse des/der Jugendlichen sicherzustellen, dass seine/ihre Reiseversicherung einen medizinischen Transport beinhaltet, falls er/sie aufgrund eines medizinischen Notfalls nach Hause überführt werden muss.
3. Egal, ob mehr Versicherungsdeckung erforderlich ist oder nicht, der/die Jugendliche hat dem gastgebenden YCE-Beauftragten, dem Gastclub, dem sponsernden Club, den koordinierenden Lions (falls zutreffend) und der Gastfamilie alle spezifischen Details wie Telefonnummern oder die lokalen Branchen seiner/ihrer Versicherungsgesellschaft für den Fall, dass ein Versicherungsanspruch entsteht, bereitzustellen.
4. Die sponsernden Lions sollten erwägen, von jedem/r Jugendlichen, bzw. bei Minderjährigen von deren Eltern/Erziehungsberechtigten, eine Haftungsfreistellung einzuholen.
 - a. Diese sollte bereits im Bewerbungsformular der Jugendaustauschteilnehmer enthalten sein.

h) Finanzielle Vereinbarungen

1. Sponsernde Lions
 - a. Alle Hin- und Rückreisekosten des Austauschbesuchers sind die Verantwortung der sponsernden Lions.
 - b. Die Reisekosten können vom Club, mit Multidistrikt-/Distrikt-Geldern (falls verfügbar), vom Jugendlichen bzw. seiner Familie oder von einigen dieser Parteien gemeinsam getragen werden.
 - c. Zu den Reisekosten zählen die eigentlichen Fahr-/Flugpreise, Versicherungskosten, Flughafen- und Zollgebühren und unterwegs anfallende Übernachtungskosten.
2. Gastgebende Lions
 - a. Alle Kosten für Unterkunft, Verpflegung und den Aufenthalt eines Jugendlichen sind die Verantwortung der gastgebenden Lions.

- b. Da die Gastfamilien die Kosten für Unterkunft und Verpflegung tragen, sollte der gastgebende Lions Club die Kosten für andere geplante Ausgaben, die sich während des Besuches ergeben, übernehmen oder erstatten.
 - c. Jede Gastfamilie sollte sich mit den gastgebenden Lions treffen und sich darüber einigen, welche geplanten Ausgaben vom gastgebenden Lions Club rückerstattet werden.
 - i. Zu diesen geplanten Ausgaben können Aktivitäten wie Besichtigungen, lokale Fahrgelder Eintrittspreise zu Sehenswürdigkeiten oder Unterhaltungsveranstaltungen, Restaurantmahlzeiten usw. zählen.
3. Jugendaustausch
- a. Jede/r Jugendliche sollte eigenes Geld mitbringen, um Extrakosten, geringfügige Behandlungskosten, Kosten für Andenken oder etwaige gesellschaftliche Anlässe, die nicht von den Gastgebern geplant wurden, selbst bezahlen zu können. Gastgebende Lions können einen bestimmten Geldbetrag empfehlen, den der/die Jugendliche zur Hand haben sollte.

i) Notfallsituationen

1. Während der Reise übernehmen die sponsernden Lions und während des Aufenthalts im Gastland die gastgebenden Lions die Verantwortung für die Austauschteilnehmer.
2. Notfallsituationen ergeben sich höchst selten, lassen sich allerdings hin und wieder nicht vermeiden. Folgende Unterscheidungen werden in Bezug auf die verschiedenen Verantwortungsbereiche gemacht:
 - a. Unerwartete Besucher: Kein Lions Club ist dafür verantwortlich, unerwartete Gäste, ob Einzelpersonen oder Gruppen, aufzunehmen oder ihnen mit Reisebuchungen weiterzuhelfen.
 - b. Ungerechtfertigte persönliche Wünsche: Ansuchen auf Schulaufnahme, Ausbildung oder Anstellung, langfristige Unterkunft und Benutzung von Fahrzeugen sind nicht gestattet.
 - c. Unfälle oder Erkrankung: Bei Erkrankung eines Austauschbesuchers sind die Gastfamilie und die gastgebenden Lions gemeinsam für ihn verantwortlich. Im Falle einer ernsthaften Erkrankung oder eines Unfalls sollte man sich umgehend mit den Eltern/Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen in Verbindung setzen und sie über die Diagnose und die vom Arzt empfohlene Behandlung in Kenntnis setzen. Alle Jugendlichen müssen im Besitz einer von den Eltern bzw. dem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Erlaubnis für ärztliche oder chirurgische Behandlung sein.
 - d. Inkompatibilität: In dem seltenen Fall, dass die Gastfamilie und der jugendliche Besucher absolut nicht miteinander auskommen, muss diese Angelegenheit so taktvoll wie möglich von den gastgebenden Lions gehandhabt werden. In ganz extremen Fällen muss der/die Jugendliche eventuell in sein/ihr Heimatland zurückgeschickt werden.
 - e. Wechsel der Gastfamilie: Falls eine Gastfamilie, nachdem dem Besucher ein Aufenthalt zugesagt wurde, zurücktreten muss, ist es die Verantwortung der gastgebenden Lions, eine neue qualifizierte Gastfamilie zu finden. Die gastgebenden Lions sollen alles daran setzen, einen Austauschbesuch nicht absagen zu müssen.
 - h. Krisensituationen: Es sollten Krisenmanagement-Verfahren für etwaige Notfälle, wie z. B. eine Naturkatastrophe und/oder bürgerliche oder politische Unruhen, festgelegt werden.

j) Finanzielle Verfahrensweisen in Notfällen

1. Unerwartete, erhebliche Extrakosten, die im Voraus gezahlt werden müssen, sind letztlich die Verantwortung der Eltern/der Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen. Diese müssen vor Annahme des/der Jugendlichen genau über solche Eventualitäten informiert werden.
2. Sollte ein solcher Fall eintreten, muss sofort die Meinung der Eltern/Erziehungsberechtigten und der sponsernden Lions eingeholt werden. Erst danach sollten die gastgebenden Lions einen finanziellen Beitrag oder eine Vorauszahlung erwägen.
3. Falls die gastgebenden Lions aufgrund eines Notfalls oder anderer unerwarteter und notwendiger Maßnahmen Gelder ausgelegt haben, müssen sie den Eltern und den sponsernden Lions eine genaue Abrechnung vorlegen und angeben, welcher Betrag ihrer Meinung nach zurückgezahlt werden sollte.
4. Alle Beteiligten werden dann versuchen, die Frage der Rückzahlung so fair, verständnisvoll und bereitwillig wie möglich zu lösen.

Top-Ten-Auszeichnung für YCE-Beauftragte

a) Die Top-Ten-Auszeichnung für YCE-Beauftragte wird nach folgenden Regeln verliehen:

1. Ein Nominierungsformular und vollständiger Bericht müssen bis zum 15. August bei Lions Clubs International vorliegen.
2. Die Top-Ten-YCE-Beauftragten werden vom Hilfsaktivitätenausschuss erst auf der nächsten Vorstandstagung im Oktober ausgewählt.
3. Es folgen Richtlinien für die im obigen Bericht erbetenen Informationen:
 - a. Gesamtzahl der Jugendlichen, die in vom Distrikt/Multidistrikt veranstaltete Jugendcamps und -austausche aufgenommen wurden.
 - b. Anzahl der Länder, die durch diese Jugendlichen vertreten waren.
 - c. Anzahl der Lions Clubs, die sich an der Planung und Unterbringung beteiligten
 - d. Gesamtzahl der Jugendlichen, für welche der Distrikt/Multidistrikt die Teilnahme an Jugendcamps und -austauschen im Ausland sponserte.
 - e. Anzahl der Länder, in die Jugendliche geschickt wurden.
 - f. Anzahl der Lions Clubs, die Jugendliche sponserten.
4. Die Nominierungsformulare und die Berichte der Beauftragten werden von Lions Clubs International via E-Mail (youthexchange@lionsclubs.org) angenommen.
 - a. Es können Zeitungsausschnitte, Fotografien oder besondere Exponate beigelegt werden.
5. Der letztjährige Governorratsvorsitzende kann einen Kandidaten aus dem Multidistrikt nominieren.

- a. Bei diesem Kandidaten kann es sich um einen Multidistrikt-Beauftragten oder einen Distrikt-Beauftragten aus diesem Multidistrikt handeln, wobei nur eine Nominierung aus dem Multidistrikt zulässig ist.
6. Der letztjährige Distrikt-Governor kann einen Kandidaten nominieren.
7. Ein Multidistrikt mit 15 oder mehr Subdistrikten darf zwei Nominierungen pro Jahr einreichen.
8. Kandidaten müssen Lions Clubs International via MyLCI offiziell als Distrikt- oder Multidistrikt-YCE-Beauftragte gemeldet worden sein, um in Erwägung gezogen zu werden.
9. Die Top-Ten-Auszeichnung für YCE-Beauftragte wird jedem Gewinner in einem passenden, feierlichen Rahmen vom höchsten, verfügbaren Lions-Amtsträger überreicht.

Jugendaustausch zu politischen Zwecken

1. Es ist ausdrücklich untersagt, das YCE-Programm, seine Kontakte oder Funktionen für politische Zwecke auszunutzen.